

Wasserversorgungsreglement Trogen, Totalrevision, Entwurf April 2024
Erklärung zum nachfolgenden Entwurf des neuen Reglements, Gegenüberstellung zum bisherigen Reglement und Erläuterungen

Der für die Gemeinde Trogen angepasste und neue Text als Entwurf, wird in der ersten Spalte festgehalten.

In der zweiten Spalte sind die Artikel vom alten Reglement den neuen Artikel zugeordnet, damit ein direkter Vergleich möglich ist. Mehrheitlich ist die Zuordnung nachvollziehbar. Einzelne Artikel sind sinngemäss zugeordnet, da zu einem erheblichen Teil sehr unterschiedliche Formulierungen gewählt wurden.

In der dritten Spalte finden sich Erläuterungen zu den neuen Artikeln.

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Trogen

- 1. Allgemeines
- 2. Wasserversorgungsanlagen
- 3. Anschlussleitungen
- 4. Haustechnikanlagen
- 5. Wasserlieferung
- 6. Verbrauchsmessung
- 7. Finanzierung
- 8. Rechnungsstellung
- 9. Straf- und Schlussbestimmungen

Entwurf neues Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Trogen	Aktuelles Reglement für die Wasserversorgung Trogen	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen
1. Allgemeines		
Art. 1 Zweck		
¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz.	Art. 1 Die Gemeinde Trogen unterhält eine Wasserversorgungsanlage für die Lieferung von Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser.	Gemäss kantonalem Feuerschutzgesetz sind die Gemeinden auch zuständig für die Sicherstellung des Feuerschutzes (Löschwasserversorgung, FSG Art. 3 Abs. 3 und Art. 11, Abs. 1).
² Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.		Als einer von wenigen Kantonen kennt der Kanton Appenzell Ausserrhoden keine kantonale Gesetzgebung zur Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser. Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Trinkwasserversorgung leitet sich daher aus der allgemeinen Aufgabendelegation des Gemeindegesetzes (Art. 2 Abs. 1) resp. aus der Erschliessungspflicht des

		Baugesetzes (Art. 57 Abs. 2) ab. Materiell massgeblich sind die bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen).
Art. 2 Rechtsform		
¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Trogen ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb der Gemeindeverwaltung.		
² Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Gemeinde enthalten ist.		
Art. 3 Kunden		
¹ Kunden der Wasserversorgung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Wasser versorgter und/oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften.	Art. 12 Nur Liegenschaftseigentümer können Abonnenten sein.	Als Kunde oder Kundin der Wasserversorgung gilt grundsätzlich der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin. Dies vereinfacht das Inkasso, da bei Mieter-/Pächterwechsel oder Zahlungsausständen die Verantwortung für die Begleichung offener Rechnungen beim Grundeigentümer liegt.
² Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben einen Vertreter zu bestimmen, der als Ansprechperson der Wasserversorgung auftritt.	Art. 41 Liegenschaftseigentümer, die nicht in Trogen wohnen, haben einen Mieter oder Nachbar zu bestimmen, der sie in allen das Abonnement betreffenden Belangen gegenüber der Wasserversorgung vertritt.	
Art. 4 Versorgungsgebiet		
¹ Die Wasserversorgung stellt die Versorgung im Gebiet der Gemeinde Trogen sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und zumutbar ist. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – möglich.		
² In Absprache mit den betreffenden Gemeinden/Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften/Weiler in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.	Art. 3 Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Verträge über gemeinsame Anlageteile oder Wasserlieferungen abschliessen.	

<p>Art. 5 Eigentum</p> <p>Die Gemeinde Trogen ist Eigentümerin der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungsnetzes und der Hydrantenanlagen.</p>		<p>Die Wasserversorgung Trogen ist eine der wenigen im Kanton, welche bisher Eigentümerin der Hausanschlussleitungen ist und diese – abgesehen von den Grabarbeiten und Wiedereinfüllen – somit auch finanziert. Aus Kostengründen soll im Interesse der Gesamtheit der Gebührenden zukünftig davon abgesehen werden. Deshalb werden die Hausanschlussleitungen in diesem Artikel 5 nicht (mehr) erwähnt. Ebenfalls sind Schäden (z. B. Lecks) im Bereich der Anschlussleitungen bei den meisten Gebäude-Sachversicherungen – sofern eine solche Versicherung besteht – mitgedeckt. Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen und Fragen an Teilnehmenden der Volksdiskussion und Vernehmlassung.</p>
<p>Art. 6 Organisation und Aufgaben der Technischen Baukommission im Bereich Wasserversorgung</p>		
<p>¹ Zuständig für die Wasserversorgung ist die Technische Baukommission (TBK), welche vom Gemeinderat gewählt wird und als Fachkommission dem Gemeinderat zur Verfügung steht. Der Gemeinderat wählt auf Antrag der TBK einen Brunnenmeister/Wasserwart und allfällig weitere Funktionäre.</p>	<p>Art. 5 Der Gemeinderat überträgt die Aufsicht und Verwaltung der Werkanlagen sowie die Handhabung dieses Reglements der Wasserkommission. Art. 6 Die Wasserkommission besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt. Art. 7 Der Präsident der Wasserkommission wird vom Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Art. 8 Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Wasserkommission einen Wasserwart und allfällig weitere Funktionäre.</p>	<p>Es ist in vielen Wasserversorgungen üblich, dass eine spezielle Kommission für die Betreuung der Wasserversorgung eingesetzt ist. Die Gemeinden sind aber frei, wie sie die Wasserversorgung organisieren resp. ob und wenn ja welcher Kommission sie entsprechende Aufgaben zuweisen. In der Gemeinde Trogen wurde diese Aufgabe an die Technische Baukommission delegiert (siehe aktuelles Reglement, Einlageblatt (Seite 3) vom 14. November 2000).</p>
<p>² Der TBK obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und der SVGW-Richtlinien.</p>		
<p>³ Sie erlässt die Pflichtenhefte von Brunnenmeister/Wasserwart und Stellvertreter und</p>		

<p>veranlasst die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung, Qualitätssicherung, Störfallvorsorge).</p>		
<p>⁴ Weitere Punkte bezüglich Organisation, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen der TBK regelt der Gemeinderat.</p>		<p>Die Organisation, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen der TBK sollen durch den Gemeinderat geregelt werden, da diese Kommission auch weitere Aufgaben nebst der Wasserversorgung wahrnimmt.</p> <p><i>Deshalb weicht der Entwurf des neuen Reglements ab Artikel 6 um eine Artikelnummer vom Musterreglement des Kantons ab. Das heisst der nachfolgende Artikel 7 entspricht dem Artikel 8 des Musterreglements und so weiter.</i></p>
<p>2. Wasserversorgungsanlagen</p>		
<p>Art. 7 Öffentliche Versorgungsanlagen</p>		
<p>¹ Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen.</p>	<p>Art. 2 Die Anlage umfasst Quellen, Quellrechte, andere Wasserfassungen, Zubringerleitungen, Reservoirs, Pumpstationen, Druckreduzier-, Filter- und Entkeimungsanlagen. Verteilnetz, Dorfbrunnen sowie Dienstbarkeiten.</p>	
<p>² Für Neubau und Ersatz der Hauptleitungen sind die Bedingungen der Assekuranz AR zu beachten.</p>	<p>Art. 4 Erstellung und Unterhalt der Hydranten ist Sache der Feuerpolizei.</p>	
<p>Art. 8 Öffentliches Leitungsnetz</p>		
<p>¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen.</p>		<p>Mit „Hauptleitungen“ und „Anschlussleitungen“ wurden die Leitungsdefinitionen bewusst einfach gehalten (z.B. Verzicht auf SVGW-Definitionen Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen).</p> <p>Siehe Kommentar Artikel 5 bezüglich Hausanschlussleitungen, welche hier ausdrücklich nicht (mehr) als öffentliche Leitungen erwähnt werden.</p>
<p>² Als Hauptleitungen gelten alle Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebiets dienen und an denen Anschlussleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.</p>		

<p>Art. 9 Hydranten</p>		
<p>¹ Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>		
<p>² Die Wasserversorgung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Feuer- und Schadenwehr die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.</p>		
<p>³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.</p>		
<p>⁴ Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung und der Feuerwehr bedient werden.</p>	<p>Art. 17 Der Wasserbezug aus Hydrantenstöcken ist nur der Feuerwehr gestattet. Unerlaubte Bezüge werden strafrechtlich geahndet.</p>	
<p>Art. 10 Öffentliche Brunnen</p>		
<p>Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen werden durch die Wasserversorgung sichergestellt.</p>		<p>Finanzierung siehe Artikel 45, Absatz 2.</p>
<p>Art. 11 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen</p>		
<p>¹ Die Grundeigentümer sind gehalten, unentgeltlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren; - das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten <p>Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes (Gesetz über die Zwangsabtretung; Enteignungsgesetz, bGS 711.1) zur Anwendung. Die Grundeigentümer haben den Zugang für die Kontrolle resp. die Instandstellung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.</p>	<p>Art. 32 Der Abonnent ist verpflichtet, Kenntafeln für Schieber usw. unentgeltlich in seinem Grundstück zuzulassen.</p>	<p>Die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sieht vor, dass solche Eigentumsbeschränkungen öffentlich zugänglich gemacht werden (Geoinformationsgesetz, GeolG; SR 510.62; Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBKV; SR 510.622.4). Als Folge davon wurde das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) entsprechend angepasst. Gemäss Art. 962 ZGB muss das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe verfügte Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts, die dem Eigentümer dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkungen auferlegen, im Grundbuch anmerken lassen.</p>

<p>² Durchleitungsrechte sind im Grundbuch anzumerken. (Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 962.)</p>		
<p>³ Für Kulturschäden/Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.</p>		
<p>Art. 12 Schutz der öffentlichen Leitungen</p>		
<p>¹ Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p>	<p>Art. 43 Manipulationen an Werkanlagen, insbesondere an Hydranten, Schiebern und Schächten, durch Unbefugte sind verboten. Vorsätzliche und fahrlässige Störung der Werkanlagen ist strafbar. Art. 44 Bei baulichen Veränderungen dürfen Wasserleitungen nicht überdeckt oder überbaut werden. Müssen Zuleitungen geändert, vergrössert oder verlegt werden, gehen die Kosten zulasten des Abonnenten.</p>	
<p>² Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Leitungsachse einzuhalten.</p>	<p>Art. 44 Bei baulichen Veränderungen dürfen Wasserleitungen nicht überdeckt oder überbaut werden. Müssen Zuleitungen geändert, vergrössert oder verlegt werden, gehen die Kosten zulasten des Abonnenten.</p>	
<p>³ Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.</p>		
<p>Art. 13 Verlegung von Hauptleitungen</p>		
<p>Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden. (Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 693 Abs. 3)</p>		<p>Nach wie vor juristisch nicht ganz klar ist die heutige Regelung im Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 693) zur Kostentragung bei der Verlegung von Hauptleitungen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ganz auf einen entsprechenden Artikel im Wasserreglement zu verzichten (→ ZGB ist massgebend). Bei Verlegungen, welche durch den Grundeigentümer verursacht werden, kann in bestimmten Fällen ein Teil der Kosten dem Grundeigentümer auferlegt werden. Das ZGB führt dazu „besondere Umstände“ an und spricht von einem „angemessenen Teil der Kosten“:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - „besondere Umstände“: Zum Beispiel wenn eine Verlegung durch Bauten erschwert resp. Besonders aufwendig auszuführen ist. - „angemessener Teil der Kosten“: Der Verursacheranteil wird sinnvollerweise auf die bereits abgelaufene resp. zu erwartende Betriebsdauer der zu verlegenden Leitung abgestützt.
3. Anschlussleitungen		
Art. 14 Definition		
¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Ein für diesen Zweck in der Hauptleitung vorhandenes T-Stück resp. die Anbohrung inkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gilt als Teil der Anschlussleitung. Dies gilt analog bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.		
² Die Anschlussleitung endet an der Innenseite der Gebäudeeinführung, dem Anschlusspunkt für die Hausinstallation bzw. dem Messschacht.		Da die Anschlussleitung sich neu sowieso im Besitz der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern befindet, spielt die räumliche Abgrenzung gegenüber den Hausinstallationen eine untergeordnete Rolle.
³ Grundsätzlich werden keine Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.		
Art. 15 Bewilligungspflicht		
¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen: <ul style="list-style-type: none"> - der Neuanschluss einer Liegenschaft; - der Anschluss zusätzlicher Bauten/Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft; - die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen; - Sanierungen, Erneuerungen und Verlegungen von Anschlussleitungen - der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydrant usw.); - wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkler, Feuerlöschposten usw.); - der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen; - der Einbau von Regen- oder Grauwasseranlagen; - der zusätzliche Anschluss von Quellwasser 	<p>Art. 11 Projekte für Neuanlagen sind mit der Ortsplanung zu koordinieren und mit der Feuerpolizei abzusprechen.</p> <p>Art. 27 Neuanschlüsse sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Gesuche sind bei der Gemeindekanzlei zuhanden der Wasserkommission einzureichen.</p> <p>Art. 28 Die Bewilligung kann in folgenden Fällen verweigert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort des anzuschliessenden Objektes ausserhalb des bestehenden Versorgungsnetzes - Fehlende Abwassersanierung - So grosser Wasserbedarf, dass die 	Begründung bezüglich Bewilligung für Sanierung, Erneuerung und Verlegung der Anschlussleitung siehe Erläuterungen zu Artikel 18.

	Lieferungsmöglichkeit ausgeschlossen ist	
² Gesuche sind mit der entsprechenden Baubewilligung oder – falls keine Baubewilligung erforderlich ist - bei der Wasserversorgung einzureichen. Die notwendigen Unterlagen/Pläne sind beizulegen.	Art. 10 Neue Bauprojekte sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.	Da für gewisse Sanierungsmassnahmen keine Baubewilligung notwendig ist, wurde hier ergänzt, dass in diesen Fällen das Gesuch direkt an die Wasserversorgung einzureichen ist.
³ Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.	Art. 29 Die Wasserkommission bestimmt die Anschlussstelle und den Standort des Bodenhahnes.	Normalerweise erfolgt die Erschliessung einer Liegenschaft durch eine einzige Anschlussleitung. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht es der Wasserversorgung jedoch, davon abzuweichen und z. B. eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Liegenschaften anzuordnen, wenn dies zweckmässig ist.
⁴ Vor Erteilung der Bewilligung und Begleichung der fälligen Gebühren darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.		
⁵ Mit der Bewilligung des Baugesuchs wird dem Kunden eine Kautions von Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt. Diese wird nach der erfolgreichen Abnahme der Anschlussleitung zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.		In verschiedenen Gemeinden und Städten hat es sich bewährt, mit der Erteilung der Baubewilligung eine Kautions einzufordern, welche zurückerstattet wird, wenn die Anlage gemäss Baubewilligung erstellt und die Auflagen (Meldepflicht, Ausführungsplan, Abnahmekontrolle usw.) eingehalten werden (Art. 15 Abs. 5). Werden die Auflagen nicht beachtet, kann die zuständige Behörde versäumte Kontrollen nachträglich anordnen unter Verrechnung mit der Kautions (Art. 16 Abs. 4).
Art. 16 Erstellung / Abnahme		
¹ Die Erstellung/Änderung eines Anschlusses darf nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache des Kunden.	Art. 33 Der Gesuchsteller hat selber für das Durchleitungsrecht zu sorgen, wenn für die Zuleitung Boden Dritter beansprucht wird (ZGB Art. 691).	Bei der Bauverwaltung Trogen kann eine Liste von Fachfirmen erfragt werden.
² Anschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist der Liegenschaftseigentümer.		
³ Vor dem Eindecken ist die Anschlussleitung der Wasserversorgung zur Abnahme anzumelden. Die Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen und einzumessen. Insbesondere das Absperrorgan an der		Ausdrückliche Erwähnung des Absperrorgans bei Hauptleitung erfolgt aus Sicherheitsgründen, da dieses Absperrorgan entscheidend ist, wenn es zu einem Wasserverlust im Bereich der Anschlussleitung kommt.

Hauptleitung ist zu überprüfen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.		
⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener oder verspäteter Abnahmemeldung, ordnet die Wasserversorgung die Freilegung und Prüfung der Leitung auf Kosten des Kunden an. Die Kosten werden unter anderem mit der Depotleistung verrechnet.		
Art. 17 Kostentragung / Eigentum		
¹ Erstellung und Abnahme der Anschlussleitung erfolgen auf Kosten des Kunden. Die Anschlussleitungen verbleiben bzw. bereits bestehende Anschlussleitungen stehen im Eigentum der jeweiligen Kunden.	Art. 30 Die Hauszuleitungen von der Anschlussstelle bis zur Wasseruhr werden von der Wasserversorgung erstellt und unterhalten. Gräben und Wiedereinfüllen gehen zulasten des Abonnenten.	Verbleibt die Anschlussleitung im Eigentum des Liegenschaftsbesitzers, trägt dieser auch zukünftig die Verantwortung für den Zustand resp. die periodischen Kontrollen und die Kosten für Instandstellung/Ersatz (vgl. Art. 18 Abs. 3, erster Satz). Enthalten ist eine Ergänzung, dass bereits bestehende Anschlussleitungen im Eigentum des Kunden stehen, damit zusammen mit Übergangsbestimmungen in Artikel 53, Absatz 2 klar ist, dass Anschlussleitungen mit Einführung des neuen Reglements neu im Eigentum der Kunden stehen. Siehe auch Kommentar Artikel 5 bezüglich Hausanschlussleitungen.
² Die Einmessung resp. die Katasternachführung geht zu Lasten der Wasserversorgung.		
³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften ist ein Kostenteiler festzulegen; andernfalls ist nach benutzter Leitungslänge abzurechnen. Neuanschlüsse an bestehende Anschlussleitungen sind dem Eigentümer angemessen zu entschädigen. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.		
Art. 18 Unterhalt und Verlegung		
¹ Für Kontrolle und Unterhalt der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf privaten Grund und zu den Wasserinstallationen zu gewähren. (Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 701)	Art. 40 Den Beauftragten der Wasserkommission ist der Zutritt - wenn nötig - zu allen Räumen, in denen sich Wasserleitungen oder Hahnen befinden, zu gestatten. Art. 41	Die Formulierung in Abs. 1 stellt sicher, dass die Organe der Wasserversorgung im Notfall sofort - auch ohne vorgängige Information des Grundeigentümers - die Liegenschaft betreten dürfen (vgl. auch ZGB Art. 701).

	Liegenschaftseigentümer, die nicht in Trogen wohnen, haben einen Mieter oder Nachbar zu bestimmen, der sie in allen das Abonnement betreffenden Belangen gegenüber der Wasserversorgung vertritt.	
² Schäden an Anschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.	Art. 42 Wer an den Anlagen des Wasserwerkes Schäden oder Mängel feststellt, ist gehalten, diese dem Wasserwart unverzüglich zu melden.	
³ Die Anschlussleitung ist vom Kunden auf seine Kosten zu unterhalten und zu erneuern, wenn sie den Ansprüchen nicht mehr genügt. Dies gilt auch im Falle von Anpassungen, welche aufgrund von Änderungen am öffentlichen Leitungsnetz notwendig werden.	Art. 31 In Schadenfällen veranlasst die Wasserkommission die Reparatur und bestimmt die Unternehmer. Schlechte Leitungen können im Schadenfall in ihrer ganzen Länge ersetzt werden. Die Wasserversorgung bezahlt auch in diesem Fall die Leitungskosten.	Siehe Erläuterungen zu Artikel 5 bezüglich Hausanschlussleitungen. Enthalten ist eine Ergänzung, dass die Anschlussleitung zu erneuern ist, wenn sie den Ansprüchen der Wasserversorgung nicht mehr genügt.
⁴ Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Anschlussleitung anordnen, wenn der Kunde seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.	Art. 44 Bei baulichen Veränderungen dürfen Wasserleitungen nicht überdeckt oder überbaut werden. Müssen Zuleitungen geändert, vergrössert oder verlegt werden, gehen die Kosten zulasten des Abonnenten.	Eine Ergänzung bezüglich Anordnung von Reparaturen und das Veranlassen der Ausführung wurde dazugefügt. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Trinkwasserverlust im Bereich einer Anschlussleitung die Wasserversorgung eine – durch eine Bestimmung im Reglement legitimierte – Handlungsoption hat. Ersatzvornahmen – hier die mögliche Ausführung der Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen – allgemein sind auch im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege AR Art. 63 vorgesehen und geregelt.
⁵ Verlegungen von Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Kunden.		
⁶ Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss für den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Verlegungen von Anschlussleitungen.		Verweis auf sinngemässes Gelten von Artikel 16 und 17 für eine bessere Kontrolle durch die Wasserversorgung sowie klare Regelung bezüglich Kostentragung.
Art. 19 Stilllegung		
¹ Bei Nullverbrauch innerhalb der Rechnungsperiode ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen eine regelmässige Spülung (mind. 1'000 Liter alle 3 Monate) der Anschlussleitung zu gewährleisten.	Art. 25 Über längere Zeit nicht benützte Anschlussleitungen sind vor deren Benützung zu Trinkwasserzwecken zu spülen. Die Wasserversorgung haftet weder für die Qualität solch abgestandenen Wassers, noch übernimmt sie das benötigte Spülwasser.	

<p>² Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung des Anschlusses. Sofern der Kunde nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Anschlussleitung zu Lasten des Kunden von der Hauptleitung.</p>		
<p>³ Das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern ist strafbar.</p>		
<p>4. Haustechnikanlagen</p>		<p>Grundsätzlich ist der Liegenschaftsbesitzer zuständig für die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlagen. Diesbezügliche Vorschriften im Wasserversorgungsreglement sind trotzdem sinnvoll, da bei einer ungeeigneten Installation oder der unqualifizierten Wartung der Haustechnikanlagen eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Art. 20 Definition</p>		
<p>¹ Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden/Bauten, beginnend ab der Anschlussleitung auf der Innenseite der Gebäudeeinführung bis und mit den Entnahmestellen. Die Absperrventile bei der Messeinrichtungen gehören ebenfalls zu den Haustechnikanlagen.</p>		
<p>² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage und im Eigentum der Wasserversorgung.</p>		
<p>Art. 21 Eigentum</p>		
<p>Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kunden.</p>		
<p>Art. 22 Technische Vorschriften</p>		
<p>¹ Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden. Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Schäden.</p>	<p>Art. 24 Wasserverluste in der Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion des Rechnungsbetrages</p> <p>Art. 34 Hausinstallationen sind nach den Normen des Vereins der Schweizerischen Gas- und</p>	<p>Eine Verweigerung der Wasserabgabe (Abs. 1) ist nur dann rechtlich zulässig, wenn durch die Missachtung der Vorschriften eine qualitative Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung resultieren kann.</p>

	Wasserfachmänner (SVGVV) zu erstellen, wenn die Wasserkommission nichts anderes verlangt oder gestattet.	Die Formulierung aus Artikel 24 des bisherigen Reglements wird in Art. 41, Abs. 4 des neuen Reglements aufgenommen.
² Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Entnahmestellen im Bereich der Messeinrichtung, Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrenner usw. auf Kosten des Kunden vorschreiben.		Zusätzlich wurde die Möglichkeit der Wasserversorgung Entnahmestellen im Bereich der Messeinrichtung vorzuschreiben ergänzt.
³ Anlagen für die Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt sein und separat gemessen werden. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Organe der Wasserversorgung zulässig. Durch die Abnahme übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.		
Art. 23 Unterhalt		
Der Kunde ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.	Art. 34 Hausinstallationen sind nach den Normen des Vereins der Schweizerischen Gas- und Wasserfachmänner (SVGVV) zu erstellen, wenn die Wasserkommission nichts anderes verlangt oder gestattet.	
Art. 24 Kontrolle		
Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen werden in Rechnung gestellt.		
5. Wasserlieferung		
Art. 25 Umfang und Garantie		
¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall jederzeit nach Massgabe der Anlagenleistung ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität.		

<p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Brauchwassermengen an einzelne Bezüger abzugeben, wenn dies die Belieferung der übrigen Kunden einschränkt.</p>	<p>Art. 25 Über längere Zeit nicht benützte Anschlussleitungen sind vor deren Benützung zu Trinkwasserzwecken zu spülen. Die Wasserversorgung haftet weder für die Qualität solch abgestandenen Wassers, noch übernimmt sie das benötigte Spülwasser.</p>	
<p>³ Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch, welcher durch eine Messeinrichtung der Wasserversorgung erhoben wird. Wasserbezüge ohne Messeinrichtung oder mit privaten Messeinrichtungen werden nicht toleriert; die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.</p>		<p>Es sind in der Regel nur Messeinrichtungen der Wasserversorgung zulässig. Es gibt in Trogen noch vereinzelt private Messeinrichtungen.</p>
<p>Art. 26 Einschränkung der Wasserlieferung</p>		
<p>¹ In folgenden Fällen kann die Wasserlieferung vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage) - bei technischen Störungen (Anlagenausfall) - bei Wasserknappheit - für Unterhalts- und Reparaturarbeiten - für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen - u.a. 	<p>Art. 13 Die Wasserversorgung gibt den Abonnenten Wasser ab, ausgenommen in folgenden Fällen: - Wassermangel infolge höherer Gewalt - Schadenfall im Netz Übersteigt der Wasserbedarf des Abonnenten die Möglichkeit der Versorgung, kann der Wasserbezug limitiert werden.</p>	<p>Aus rechtlichen Gründen ist die Aufzählung möglicher Gründe für eine Einschränkung/Unterbrechung der Wasserlieferung nicht abschliessend.</p>
<p>² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion.</p>	<p>Art. 14 Unterbrüche in der Wasserlieferung werden dem Abonnenten angekündigt, soweit sie voraussehbar sind.</p>	
<p>³ Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache des Kunden, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.</p>	<p>Art. 15 Eine Haftung der Wasserversorgung für Betriebsschäden besteht nicht.</p>	
<p>Art. 27 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</p>		

<p>¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Einbau der von der Wasserversorgung gelieferten Messeinrichtung.</p>	<p>Art. 19 Das Abonnement beginnt mit dem Anschluss an eine Hauptleitung. Es ist zeitlich unbegrenzt, kann aber seitens des Abonnenten auf Ende einer Ableseperiode gekündigt werden.</p>	<p>Es existieren in der Praxis unterschiedliche Varianten bezüglich Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses.</p>
<p>² Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der Wasserversorgung vom Kunden schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Mit der Abtrennung der Anschlussleitung an der Hauptleitung durch die Wasserversorgung endet das Bezugsverhältnis. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten des Kunden.</p>	<p>Art. 26 Nach der Auflösung des Abonnements kann die Wasserkommission die Zuleitung abtrennen und die Wasseruhr auf Kosten des Abonnenten wegnehmen.</p>	
<p>Art. 28 Ableitungsverbot</p>		
<p>¹ Ohne schriftliche Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.</p>	<p>Art. 18 Die Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften ist dem Abonnenten nicht gestattet.</p>	
<p>² Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhähnen vor der Messeinrichtung sowie jegliche Manipulation an Messeinrichtung und Armaturen sind verboten.</p>		
<p>Art. 29 Temporärer Wasserbezug</p>		
<p>Der temporäre Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere Zwecke erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der Wasserversorgung gemäss Tarif. Der Besteller haftet für die zur Verfügung gestellten Armaturen sowie für weitere Schäden als Folge unsachgemässer Handhabung.</p>	<p>Art. 37 Der Abonnent haftet für Schäden, die sich aus Nachlässigkeit, Manipulation oder Frosteinwirkung am Wassermesser ergeben.</p>	
<p>Art. 30 Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug</p>		
<p>¹ Anschlüsse von Schwimmbassins an das Leitungsnetz sowie Bezüge mit hohem Wasserverbrauch, über 15 m³/Tag, bedürfen zwingend einer entsprechenden Bewilligung der Wasserversorgung.</p>	<p>Art. 16 Eigentümer von Privatschwimmbädern und ähnlichen Anlagen sind verpflichtet, die Füllung derselben nach den Weisungen des Wasserwartes vorzunehmen.</p>	<p>Die Mengenschwellen in Abs. 1 für die Meldepflicht bei kurzfristig hohen Bezügen sind von jeder Wasserversorgung individuell und auf ihre Anlagen abgestimmt festzulegen. Die für Trogen gewählten 15 m³ Wasser würden für ein Bassins mit durchschnittlich 1.5 m Tiefe sowie 2 m Breite und 5 m Länge reichen.</p>
<p>² Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>Art. 17 Der Wasserbezug aus Hydrantenstöcken ist nur der Feuerwehr gestattet. Unerlaubte Bezüge werden strafrechtlich geahndet.</p>	
<p>6. Verbrauchsmessung</p>		
		<p>Anstelle von „Wasseruhr“, „Wassermesser“ usw. wird im Musterreglement einheitlich der Begriff „Messeinrichtung“ verwendet.</p>

Art. 31 Einbau		
<p>¹ Pro Gebäude wird in der Regel nur eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Bei zusätzlicher Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser muss eine zusätzliche Messeinrichtung installiert werden.</p>	<p>Art. 35 Bei jedem Abonnenten wird ein Wassermesser installiert. Lieferung, Montage und Unterhalt der Wassermesser besorgt die Wasserkommission. Die Wassermesser bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.</p>	<p>Auch hier gibt es in Trogen vereinzelte Ausnahmen.</p>
<p>² Die Messeinrichtung wird zum Einbau von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleibt in deren Eigentum.</p>		
<p>³ Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen einzubauen.</p>		
<p>⁴ Der erstmalige Einbau der Messeinrichtung erfolgt zu Lasten des Kunden.</p>		
Art. 32 Haftung		
<p>Der Kunde haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf keine Änderungen an der Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 37 Der Abonnent haftet für Schäden, die sich aus Nachlässigkeit, Manipulation oder Frosteinwirkung am Wassermesser ergeben.</p>	<p>Die Bestimmungen machen klar, dass Anlagen und Messeinrichtungen frostsicher ausgeführt werden müssen. Trotzdem, frostgefährdete Anlagen sollen nicht durch die Kunden selbst, sondern ausschliesslich durch Mitarbeitende der Wasserversorgung abgestellt/entleert werden, um Schäden durch unsachgemässe Handhabung zu vermeiden.</p>
Art. 33 Standort / Übertragungseinrichtungen		
<p>¹ Der Standort der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss jederzeit gut zugänglich sein. Der Kunde trägt die Kosten für ein allfälliges Leerrohr gemäss Angaben der Wasserversorgung für eine hausinterne Übertragungsleitung.</p>	<p>Art. 36 Die Wassermesser müssen an einem leicht zugänglichen und frostsicheren Ort angebracht werden, wo sie leicht abgelesen oder ausgewechselt werden können</p>	<p>Im Zuge von zukünftig möglichen Umstellungen auf Funkablesung (smart metering) ist es - gerade bei Vorbehalten seitens der Liegenschaftsbesitzer gegen Funkübertragung - wichtig, ein Leerrohr für eine Datenleitung zum Zähler des EW zur Verfügung zu haben.</p>
<p>² Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer Messschacht auf Kosten des Kunden zu erstellen.</p>		
Art. 34 Ablesung der Messeinrichtung		
<p>Die ordentlichen Ablesetermine werden von der Wasserversorgung festgelegt. Ausserterminliche Ablesungen sind kostenpflichtig.</p>		
Art. 35 Messgenauigkeit / Nach-Eichung		

<p>¹ Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.</p>		
<p>² Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen.</p>	<p>Art. 38 Messfehler bis zu 100l sind zu tolerieren. Bei grösseren Ungenauigkeiten wird der Wassermesser auf Kosten der Wasserversorgung ausgewechselt. Der Abonnent kann jederzeit die Prüfung des Wassermessers verlangen. Er trägt die Kosten, wenn die Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranz von 10 %, ergibt.</p>	
<p>³ Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz gemäss Richtlinien SVGW liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.</p>	<p>Art. 38 Messfehler bis zu 100l sind zu tolerieren. Bei grösseren Ungenauigkeiten wird der Wassermesser auf Kasten der Wasserversorgung ausgewechselt. Der Abonnent kann jederzeit die Prüfung des Wassermessers verlangen. Er trägt die Kosten, wenn die Prüfung die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranz von 10 %, ergibt.</p>	<p>Ausdrückliche Erwähnung der Toleranz gemäss Richtlinien SVGW (analog Wasserversorgungsreglement Glarus Nord). Gemäss aktuell geltender Richtlinie SVGW ZW108 (2019) müssen Wasserzähler den Anforderungen gemäss EN ISO 4064-ff entsprechen, welche u.a. Details zur Messgenauigkeit enthält. Konkrete Prozentzahlen im Reglement zu nennen, erscheint nicht sinnvoll, da sich diese zukünftig ändern könnten.</p>
<p>Art. 36 Störungen</p>		
<p>Störungen und Schäden der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.</p>	<p>Art. 39 Bei Defekten an Wassermessern richtet sich der Wasserzins nach dem Verbrauch in der gleichen Periode des Vorjahres.</p>	
<p>7. Finanzierung</p>		
<p>Art. 37 Eigenwirtschaftlichkeit</p>		
<p>¹ Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben <i>mehrheitlich</i> finanziell selbsttragend.</p>	<p>Art. 9 Über die Wasserversorgung wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Tarife sind so zu gestalten, dass sich die Wasserversorgung auf lange Sicht selbst erhält. Überschüsse sind zur Amortisation von Bauschulden zu verwenden oder in einen Erneuerungsfonds einzulegen. Alle Gebühren werden vom Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission festgesetzt. Ein vom Gemeinderat festzulegender Teil der Einnahmen aus dem Wasserverkauf ist in den Wasserschutzfonds einzulegen. Dieser dient zum Ankauf, zur Aufforstung oder Dienstbarkeitsbelegung (z. B. Düngeverbot) von Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen und Fragen an Teilnehmenden der Volksdiskussion und Vernehmlassung.</p>

<p>² Die Rechnung der Wasserversorgung ist gemäss den geltenden Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.</p>		
<p>Art. 38 Kostendeckung</p>		
<p>Die Kostendeckung wird erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlussgebühren - Benützungsgebühren - Feuerschutzbeiträge und -gebühren; - Erschliessungsbeiträge; - Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.); - Abgeltungen für Sonderleistungen 		<p>Verschiedene Wasserversorgungen kennen zusätzlich zu Abgeltungen für den Wasserbezug sogenannte Feuerschutzbeiträge/-gebühren. Diese werden erhoben für Gebäude, welche nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind (d.h. kein Wasser von der Wasserversorgung beziehen), aber die von dem Feuerschutz durch Löschwasserreserven und Hydrantennetz profitieren.</p> <p>Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen und Fragen an Teilnehmenden der Volksdiskussion und Vernehmlassung.</p>
<p>Art. 39 Tarifordnung</p>		
<p>Die durch die Kunden zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der technischen Baukommission die Tarifordnung fest.</p>		
<p>Art. 40 Anschlussgebühren</p>		
<p>¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p>		<p>Die Wasserversorgung erbringt ihre Dienstleistungen (mehrheitlich) finanziell selbsttragend, die erhobenen Gebühren müssen dem Verursacher- und dem Äquivalenzprinzip genügen. Weil bei den Anschlussgebühren aber nicht klar angegeben werden kann, welcher Anteil der Kosten nach welchen Grundsätzen über diese Gebühren gedeckt wird, ist es rechtlich problematisch, die Festsetzung der Anschlussgebühren zu delegieren. Die maximale absolute Höhe der Anschlussgebühren ist daher sinnvollerweise im Reglement zu fixieren.</p>
<p>²Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Spitzenvolumenstrom und der daraus berechneten Grösse der Messeinrichtung. Diese wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Die Anschlussgebühr beträgt maximal Fr. 1'500 pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom (gemäss Messeinrichtung, minimal DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde).</p>		<p>Anpassung auf «maximal» sowie Festlegung durch den Gemeinderat auf Antrag der TBK, da gemäss Preisüberwacher nicht gleichzeitig eine Reglementsanpassung und Gebührenerhöhung bei den Anschlussgebühren empfohlen wird. Dabei würde auch die vom Preisüberwacher festgelegte Grenze von plus minus 20%</p>

<p>Der Gemeinderat kann auf Antrag der technischen Baukommission Erhöhungen bis zum Maximalbetrag in der Tarifordnung festlegen.</p>		<p>(Veränderung für bestimmte Liegenschaften, Gebäude gegenüber bisheriger Regelung) überschritten.</p> <p>Es existieren viele verschiedene Varianten der Bemessung von Anschlussgebühren und Grundgebühren. Im Musterreglement AR wird vorgeschlagen, die Anschlussgebühr wie auch die Grundgebühr aufgrund des Spitzenvolumenstroms und der daraus resultierenden Grösse der Messeinrichtung zu bemessen. Da die kleinste Dimension einer Wasseruhr in der Regel bis zu einem Mehrfamilienhaus mit ca. 5 Wohnungen genügt, ist die Anschluss- und Grundgebühr bis etwa zu dieser Grösse gleichbleibend.</p> <p>Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen und Fragen an Teilnehmenden der Volksdiskussion und Vernehmlassung.</p>
<p>³ Im Falle von Sprinkleranlagen kann die Wasserversorgung von der Tarifordnung nach oben abweichen. Bei Grossanschlüssen kann ein Volumenstrombegrenzer zu Lasten des Grundeigentümers eingebaut werden.</p>		<p>Ergänzung, dass nach oben abgewichen werden kann, damit klar wird, dass Sprinkleranlagen aus Feuerschutzgründen nicht bevorzugt behandelt werden, sondern der mögliche rasche Bezug von erheblichen Mengen Trink- bzw. Löschwasser tariflich abgebildet werden soll (z. B. Vergrösserung der Trink-/Löschwasserreserven bzw. Reservoirkapazitäten der Gemeinde notwendig).</p>
<p>⁴ Bei gemeinsamem Wasseranschluss mehrerer Gebäude und Anlagen berechnet sich die Anschlussgebühr als Summe der pro Objekt berechneten Spitzenvolumenströme.</p>		
<p>⁵ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.</p>		
<p>⁶ Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, so reduziert sich die Anschlussgebühr für den Neubau um die kalkulatorische Anschlussgebühr des abgebrochenen Gebäudes.</p>		<p>Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, sieht das Musterreglement AR vor, dass die kalkulatorische Anschlussgebühr</p>

		des alten Gebäudes (theoretische Anschlussgebühr bezogen auf das geltende Wasserversorgungsreglement) abgezogen werden kann. Diese Lösung ist administrativ einfach handhabbar, da häufig die tatsächlich bezahlte Anschlussgebühr in der Vergangenheit schwierig zu ermitteln sein dürfte.
Art. 41 Benützungsgebühren		
¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.	Art. 22 Die Abonnementskosten bestehen aus: Grundgebühr, Zählermiete und Wasserzins.	Benützungsggebühr beinhaltet die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr beinhaltet neu die eigentliche Grundgebühr und die Zählermiete. Es wird nicht mehr unterschieden bzw. die gesamte Grundgebühr muss bezahlt werden, auch wenn eine eigene Messeinrichtung vorhanden sein sollte.
² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Spitzenvolumenstrom und der daraus berechneten Grösse der Messeinrichtung. Diese wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Die Grundgebühr beträgt maximal Fr. 160 pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom (gemäss Messeinrichtung, minimal DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde). Der Gemeinderat kann auf Antrag der technischen Baukommission Erhöhungen bis zum Maximalbetrag in der Tarifordnung festlegen.		Die Delegation der Festlegung der Grundgebühr an den Gemeinderat ist nur zulässig, sofern es sich um eine Grundgebühr geringer Höhe handelt. Andernfalls sollte die Höhe der Grundgebühr im Reglement z.B. als Maximalbetrag festgelegt werden. Die Höhe des Maximalbetrages gemäss separaten Berechnungen und Empfehlungen des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme) festgelegt. Ziel ist mindestens 50% der Einnahmen über Grundgebühren zu finanzieren, da diese besser zu kalkulieren sind und auch die anteilmässig erheblichen Fixkosten der Wasserversorgung, welche unabhängig von den bezogenen Mengen anfallen, besser abbilden.
³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Anschlussleitung auf Begehren des Kunden von der Hauptleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung zu Lasten des Kunden getrennt worden ist.		Zusätzliche Regelung der Kostentragung einer Abtrennung auf Wunsch des Kunden wurde ergänzt.
⁴ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben der Messeinrichtung. Wasserverluste innerhalb der bzw. aus		Ausdrückliche Formulierung, dass Wasserverluste nach der Messeinrichtung nicht zu einer Reduktion des Rechnungsbetrages führen. Diese Formulierung findet sich im alten

<p>den Haustechnikanlagen berechtigen nicht zur Reduktion des Rechnungsbetrages.</p>		<p>Reglement (Art. 24, bisheriges Reglement, siehe mittlere Spalte neben Art. 22, des neuen Reglements) und stellt möglicherweise eine Duplizierung des letzten Satzes in Art. 22, Abs. 1 (neues Reglement) betreffend Haustechnikanlagen dar: «Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Schäden.»</p>
<p>⁵ Bei Fehlgang der Messeinrichtung wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der zwei vorangehenden Betriebsjahre errechnet. Die Rückvergütung von Verbrauchsgebühren aus Vorjahren ist nicht möglich.</p>		
<p>Art. 42 Erschliessungsbeiträge</p>		
<p>An die Kosten von neuen Hauptleitungen für die Erschliessung von Bauland bzw. bisher nicht angeschlossenen Liegenschaften ausserhalb des bisherigen Erschliessungsgebietes leisten der/die Grundeigentümer – nach Abzug des Beitrags der Assekuranz – Erschliessungsbeiträge von 50 %.</p>		<p>Entsprechend des Reglements von Wald AR wird der Beitrag auf 50% nach Abzug Beiträge Assekuranz festgelegt.</p>
<p>Art. 43 Feuerschutzbeitrag</p>		
<p>¹ Für alle in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangenden Gebäude, für die kein Wasser bezogen wird, ist ein einmaliger Feuerschutzbeitrag von 20 % der Anschlussgebühren der kleinsten Dimension einer Messeinrichtung (DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde) zu entrichten.</p>		<p>Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen und Fragen an Teilnehmenden der Volksdiskussion und Vernehmlassung.</p>
<p>² Wird eine im Feuerschutz stehende Liegenschaft an die Wasserversorgung angeschlossen, wird der geleistete Feuerschutzbeitrag ohne Zins an die Anschlussgebühr angerechnet. Ein kalkulatorischer Feuerschutzbeitrag wird anstelle eines geleisteten angerechnet, wenn über mindestens 5 vorangehende Jahre Feuerschutzgebühren entrichtet wurden.</p>		<p>Ergänzung: Analog Art. 40 Abs. 6 soll ein «kalkulatorischer Feuerschutzbeitrag» angerechnet werden, falls zuvor Feuerschutzgebühren über mindestens 5 Jahre entrichtet wurden (ergibt in der Summe ungefähr einen ähnlichen Betrag, entsprechend dem Feuerschutzbeitrag).</p>
<p>Art. 44 Feuerschutzgebühr</p>		
<p>Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, ist eine wiederkehrende Feuerschutzgebühr zu entrichten: Sie beträgt die Hälfte der jährlichen Grundgebühr der kleinsten Dimension einer</p>		<p>Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen und Fragen an Teilnehmenden der Volksdiskussion und Vernehmlassung.</p>

Messeinrichtung (DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde).		
Art. 45 Gemeindebeiträge		In vielen Fällen werden die Kosten für Hydranten und der Betrieb von Brunnen von den Wasserversorgungen getragen. Gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wasserversorgungen heute in aller Regel spezialfinanziert sind, ist es angemessen, dass sich die Gemeinde an den entsprechenden Kosten beteiligt (Hydranten → Ressort Feuerschutz) resp. sie im Falle der Brunnen übernimmt. Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen.
¹ Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten der Erstellung der Hydranten und deren Zuleitung sowie an die Kontrolle und den Unterhalt dieser Anlagen.		
² Die Gemeinde übernimmt die Unterhalts-/Erneuerungskosten öffentlicher Brunnen sowie für deren Leitungen und Quellfassungen und die Benützungsgebühren für von der Wasserversorgung geliefertes Trinkwasser.		Anpassungen gegenüber dem Musterreglement für Verhältnisse in Trogen und Klarstellung, dass auch Kosten für Quellfassungen und Quelleitungen durch die Gemeinde (Steuergelder) übernommen werden müssen. Ebenfalls wird klargestellt, dass wenn zukünftig auf Trinkwasser der Wasserversorgung umgestellt würde, dass dieses durch Gemeinde (Steuergelder) zu den dann geltenden Tarifen finanziert werden müsste.
Art. 46 Bauwasser		
Bauwasser wird gemäss Tarifordnung verrechnet. Für das bezogene Bauwasser haftet der Besteller.	Art. 23 Das durch die Feuerwehr verwendete Wasser wird nicht berechnet. Ober die Abgabe von Bauwasser entscheidet die Wasserkommission.	
Art. 47 Abgeltung von Sonderleistungen		
Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserterminliche Ablesungen der Messeinrichtung, Wiederplombieren von Umgehungen werden dem Kunden gemäss Tarifordnung verrechnet.		
8. Rechnungsstellung		

Art. 48 Rechnungsstellung		
¹ Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.		
² Benützungsgebühren: Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.		
Art. 49 Zahlungsbedingungen		
¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.		
² Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäss OR verrechnet. Für Mahnungen wird eine Gebühr (Pauschale) gemäss Tarifordnung verlangt.		
³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Münzautomat). Die entsprechenden Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Kunden.		
⁴ Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.		
Art. 50 Handänderungen		
¹ Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für den neuen Kunden. Dieser haftet auch für allfällige Rückstände.	Art. 20 Bei Handänderungen geht das Abonnement auf den Käufer über. Art. 21 Mit der Anmeldung oder der Handänderung verpflichtet sich der Abonnent zur Anerkennung des Wasserreglements und der Tarife.	
² Handänderungen sind vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, damit eine Zwischenablesung / -abrechnung erfolgen kann.		

9. Straf- und Schlussbestimmungen		
Art. 51 Zuwiderhandlungen		
Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.		Im Falle von Zuwiderhandlungen hat die Wasserversorgung/die Gemeinde keine Kompetenz, in eigener Regie Bussen zu verhängen. Die zuständige Verwaltungsstelle (i.A. die Gemeinde) hat für eine Strafverfolgung via Polizei (falls Tatbestände festzuhalten sind) oder direkt bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.
Art. 52 Rekurs		
Gegen Beschlüsse und Verfügungen der technischen Baukommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.	Art. 45 Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Belange der Wasserversorgung ist die Wasserkommission zuständig. Gegen deren Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat rekuriert werden.	
Art. 53 Übergangsbestimmungen		
¹ Für die Erhebung von Anschlussgebühren und anderen einmaligen Beiträgen gilt altes Recht, falls die entsprechende Bewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.		Die Übergangsbestimmungen wurden ergänzt, insbesondere bezüglich einmaliger Beiträge, z. B. Feuerschutzbeiträgen sowie dem unentgeltlichen Übergang der Anschlussleitungen in den Besitz der Kunden.
² Die bestehenden Anschlussleitungen gehen mit Einführung dieses Reglements ohne Abgeltung und in zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zustand in den Besitz der Kunden über.		Damit ist klar, dass diese einmaligen Gebühren und Beiträge nicht rückblickend angewandt werden können. Z. B. müssen für bestehende Liegenschaften ohne Trinkwasseranschluss keine Feuerschutzbeiträge entrichtet werden.
		Siehe erläuternder Bericht: Wichtigste Änderungen und Fragen an Teilnehmenden der Volksdiskussion und Vernehmlassung.
Art. 54 Inkrafttreten		
Nach Genehmigung durch die Stimmbürger bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Mit der Inkraftsetzung wird das bisherige Reglement vom 23. Oktober 1983 aufgehoben.		